



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8-BS7369.1/96/7

München, 25.05.2023  
Telefon: 089 2186-0

**Offene Ganztagsschule und Mittagsbetreuung; Änderung bei der Förderung von Räumlichkeiten;  
hier: Größere Entfernungen bei Bestandsschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.05.2023 (Nr. IV.8-BS7369.1/92) hatten wir Sie über Änderungen bei der Förderung von Räumlichkeiten für die offene Ganztagschule und die Mittagsbetreuung informiert. Eine zentrale Neuerung ist, dass neue Räumlichkeiten der offenen Ganztagschule und der Mittagsbetreuung auch außerhalb des Schulgeländes **unter Einhaltung der im o.g. Schreiben vom 03.05.2023** näher ausgeführten **Kriterien im Einzelfall** genehmigungs- und förderfähig sein können. Eines der einzuhaltenden Kriterien ist die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes in einem kurzen Fußweg (bis ca. 5 Minuten bei Grund- und Förderschulen, bis ca. 10 Minuten bei weiterführenden Schulen bzw. Förderschulen der entsprechenden Stufen). Von diesem Kriterium kann aus Erwägungen des Bestandsschutzes heraus in den nachfolgenden Konstellationen im **einzelnen Ausnahmefall** abgewichen werden:

1. Das Angebot an einem weiter entfernten Standort besteht bereits beanstandungsfrei:

Soweit bei einem bereits **bestehenden** Angebot von offener Ganztagschule oder Mittagsbetreuung, das in größerer Entfernung und unter Umständen über Gemeindegrenzen hinweg durchgeführt wird, nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass ein Ausbau am Schulstandort selbst unmöglich oder jedenfalls unzumutbar ist, können im Sinne des Bestandsschutzes **auch Erweiterungen** genehmigt und – soweit die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind – gefördert werden. Erforderlich ist aber, dass das bestehende Angebot mindestens seit einem für eine Prüfung aussagekräftigen langen Zeitraum (mindestens jedoch 1 komplettes Schuljahr) **beanstandungsfrei** durchgeführt wird.

2. Das Angebot wird in einem ehemals als Schulgebäude genutzten Gebäude eingerichtet:

Soweit im Falle eines weiter entfernten bzw. in einer Nachbargemeinde (im Falle von Grundschulen und Mittelschulen jedoch **innerhalb desselben Schulsprengels**) nicht mehr genutzten ehemaligen **Schulgebäudes** nachvollziehbar dargelegt wird, dass ein Ausbau am eigentlichen Schulstandort unmöglich oder jedenfalls unzumutbar ist, können im Sinne von Bestandsschutz auch dort Angebote von offenem Ganztags- und Mittagsbetreuung genehmigt und – soweit die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind – gefördert werden. Voraussetzung ist, dass das **leerstehende Schulgebäude für eine qualitätvolle Ganztagsbetreuung baulich und fachlich geeignet ist**.

3. Das Angebot wird in einem ehemals als Hort genutzten Gebäude eingerichtet:

Die Ausführungen für die ausnahmsweise Zulassung in ehemaligen Schulgebäuden gelten für die **Nutzung ehemaliger Hortgebäude** entsprechend. Auch hier können aufgrund eines bereits zur qualitätvollen Kinderbetreuung genutzten Gebäudes im Sinne des Bestandsschutzes ausnahmsweise größere Entfernungen zwischen Schulgebäude und Ganztagsangebot zulässig sein. Eine schulübergreifende Einrichtung ist jedoch aus oben genannten

Gründen auch hier nicht möglich, da die für den Hortbetrieb geltenden Anforderungen bei Angeboten unter Schulaufsicht keine Anwendung finden.

#### 4. Zusammenfassung:

In den oben unter den Ziffer 1. bis 3. genannten Bestandsschutzkonstellationen können **ausnahmsweise** auch weitere Entfernungen zwischen Unterrichtsort und Ganztagsangebot zulässig sein. Dabei kann keine bayernweite, feste Grenze für eine maximal zulässige Entfernung innerhalb des jeweiligen Schulsprengels genannt werden; die zumutbare maximale Entfernung ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Antrag und Konzept müssen gewährleisten, dass trotz der größeren Distanz ein qualitativvolles Ganztagsangebot gesichert ist. In allen dargestellten Bestandsschutzkonstellationen wird insbesondere Folgendes zu beachten sein:

- Es besteht ein mit allen Beteiligten und auf das Alter der betroffenen Schülerinnen und Schüler **abgestimmtes und tragfähiges Konzept**, das eine einfache und sichere Erreichbarkeit sowie die Wahrung der Aufsichtspflicht gewährleistet.
- Im Falle eines offenen Ganztagsangebots wird vielfach eine **kommunale Beförderungspflicht** gegeben sein.
- Eine **schulübergreifende** Einrichtung ist, wie auch bei Angeboten auf dem Schulgelände, **nicht möglich**, da sie nicht dem grundlegenden Gedanken der Ganztagsgrundschule (Verantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters bzw. ein mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmtes pädagogisches Konzept) entspricht. Eine schulübergreifende Durchführung bleibt nichtschulischen Betreuungsformen (insbesondere Horten) vorbehalten.

Die **übrigen** im o.g. Schreiben vom 03.05.2023 aufgeführten **Kriterien** sind **weiterhin einzuhalten; insbesondere sind das Benehmen der Schulleiterin oder des Schulleiters und das Einvernehmen der Schulaufsicht herzustellen**. Etwaige Besonderheiten dieser Konstellationen im Alltag von Schule und Schulaufsicht werden in dem im o.g. Schreiben vom

03.05.2023 bereits angekündigten pädagogischen Vollzugsschreiben aufgegriffen.

Die Kommunalen Spitzenverbände, die Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie der Finanzen und für Heimat, die Ministerialbeauftragten für die Realschulen und Gymnasien sowie die Staatlichen Schulämter erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Alexandra Brumann  
Ministerialrätin

Per E-Mail

Kommunale Spitzenverbände (alle)